

## **Hinweise zur Führung von Registern und Sammelakten im Standesamt**

zusammengestellt von Dr. Wolfgang Bockhorst, LWL-Archivamt für Westfalen

Das **Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875** trat am 1. Januar 1876 in Kraft. Zu beurkunden waren danach Geburten, Heiraten und Sterbefälle in dazu bestimmte Register, die ohne Bezug zueinander zu führen waren.

Geregelt wurden auch die Standesamtsbezirke, die Art der Registerführung und der Inhalt der Eintragungen.

1875 waren folgende Einträge in die Register zu machen:

Bei *Geburt*:

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden
  2. Ort, Tag und Stunde der Geburt
  3. Geschlecht des Kindes
  4. Vornamen des Kindes
  5. Namen, Religion, Stand oder Beruf und Wohnort der Eltern
- Totgeborene Kinder gelangen nur ins Sterberegister.

Bei *Eheschließung*:

1. Namen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden
2. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern
3. Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen
4. Erklärung der Eheschließenden, dass sie miteinander die Ehe eingehen wollen
5. Ausspruch des Standesbeamten über die Rechtmäßigkeit der Ehe

Vorzulegen waren Geburtsurkunden der Eheschließenden, im Fall der Unmündigkeit (Männer unter 25, Frauen unter 24 Jahren) die Zustimmung des Vormunds. Der Eheschließung hatte ein Aufgebot voranzugehen.

Bei *Sterbefall*:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes
3. Namen, Religion, Alter Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen
4. Namen seines Ehegatten oder Vermerk über Ledigkeit
5. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen

§ 16 bestimmte: Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt sowie beglaubigte Auszüge aus denselben erteilt werden.

(Reichsgesetzblatt 1875 S. 23-39)

In den Ausführungsbestimmungen zum Personenstandsgesetz wurde den Standesbeamten vorgeschrieben, sogenannte Sammelakten zu führen, in denen die Unterlagen zu den Registereinträgen aufzuheben waren.

Verbot der Vernichtung von Standesamtsakten

1892 verfügte der preußische Innenminister auf eine entsprechende Anfrage eines Oberpräsidenten, der die Vernichtung von Standesamtsakten anregte, um Platz zu schaffen:

„Die Einsicht der einzelnen in den von den Standesbeamten zu führenden Akten enthaltenen Urkunden (kann) für die Statusverhältnisse der betreffenden Menschen noch nach langer Zeit von so großer Wichtigkeit sein, dass eine Vernichtung dieser Akten nach 10 bzw. 30 Jahren und stattgehabtem öffentlichem Aufgebote nicht ohne zuvorige Durchsicht und Prüfung zulässig erscheint. Die mit einer solchen Prüfung verbundene Mühe aber würde zu dem beabsichtigten Erfolge einer Raumersparniß in den Lokalitäten der Standesämter in keinem angemessenen Verhältnisse stehen, da der überwiegende Theil der in den Akten enthaltenen Urkunden auch fernerhin aufzubewahren und nur ein verhältnißmäßig geringer Theil als kassationsfähig auszusondern sein würde.“

MinBl für die gesammte innere Verwaltung in den kgl. Preußischen Staaten 1892 S. 82f.

Das **Personenstandsgesetz vom 11. Juni 1920** untersagte die Eintragung der Religion in den Registern. Dafür hatten die Standesbeamten statistische Erhebungen über die Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften vorzunehmen.

(Reichsgesetzblatt 1920 S. 1209-1210)

Hierzu wurde in den Ausführungsbestimmungen näher erläutert, dass bei Geburten nach Mehrlingsgeburten, Religion und Beruf und Berufsstellung (selbständig, Angestellter, Arbeiter) der Eltern und besonderen Geburts Umständen zu fragen, bei Eheschließungen nach Religion, Berufsstellung und Blutsverwandschaft und bei Sterbfällen nach Geburtstag, Ehedauer bzw. Ledigkeit, Religion, Berufsstellung und Todesursache zu fragen war. Hierzu waren besondere Formulare in zwei Exemplaren auszufüllen, von denen eins an das Statistische Landesamt ging, das andere beim Standesamt 5 Jahr aufzuheben war.

(MinBl. f. d. Preuß. Innere Verw. 1920 S. 366-370)

Mit dem **Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit** des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 hatten die Verlobten vor der Eheschließung durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass kein Ehehindernis vorliegt.

(Reichsgesetzblatt 1935 I S. 1246)

Ein Runderlass des Reichsinnenministers vom 16. 6. 1936 regelte das Verfahren derart, dass der Standesbeamte dem Gesundheitsamt über ein Aufgebot Mitteilung zu machen hatte. Wenn dann beim Gesundheitsamt Vorgänge vorhanden waren, die auf das Bestehen eines Ehehindernisses hindeuteten, so hatte das Gesundheitsamt das Standesamt zu benachrichtigen, dass von den Verlobten ein Ehetauglichkeitszeugnis beizubringen sei.

(MinBl. d. Reichs- u. Preuß.Min. d. Innern 1937 Sp. 283f.)

Das **Personenstandsgesetz vom 3. November 1937** setzte an die Stelle des Eheschließungsregisters das Familienbuch, das den verwandtschaftlichen Zusammenhang der Familienangehörigen deutlich machen sollte. Weiter waren Geburtenbuch und Sterbebuch zu führen.

*Familienbuch:* Im Familienbuch erhält jede durch eine Eheschließung neu gegründete Familie ein Blatt, das aus zwei Teilen besteht.

Der erste Teil dient der Beurkundung der Heirat mit folgenden Eintragungen:

1. Namen der Eheschließenden, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag der Geburt, Religion
2. Namen, Beruf und Wohnort der Zeugen
3. Erklärung der Eheschließenden, dass sie miteinander die Ehe eingehen wollen
4. Ausspruch des Standesbeamten über die Rechtmäßigkeit der Ehe

Der zweite Teil enthält Eintragungen zu Familienangehörigen und zwar:

1. Namen der Eltern, ihr Beruf, Wohnort, Ort und Tag der Geburt und Heirat, Religion
2. Angaben über die Staatsangehörigkeit, das Reichsbürgerrecht und die rassische Einordnung der Ehegatten

Im zweiten Teil sind die ehelichen und unehelichen Kinder einzutragen.

Damit das Aufgebot vor Eheschließungen erlassen werden kann, haben die Verlobten eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch und das Ehetauglichkeitszeugnis (Es wurde aber zunächst das 1936 geregelte Verfahren beibehalten.) beizubringen.

*Geburtenbuch* enthält folgende Eintragungen (wie 1875):

1. Namen der Eltern, Beruf, Wohnort, Religion
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt
3. Geschlecht des Kindes
4. Vornamen des Kindes
5. Name des Anzeigenden, Beruf und Wohnort

*Sterbebuch* enthält folgende Eintragungen (wie 1875):

1. Name des Verstorbenen, sein Beruf, Wohnort, Geburtsort und -tag, Religion
2. Name des Ehegatten oder Vermerk über Ledigkeit
3. Ort, Tag und Stunde des Todes
4. Namen der Eltern des Verstorbenen, ihr Wohnort
5. Name, Beruf und Wohnort des Anzuzeigenden

Wird eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt, ist dies in das Sterbebuch einzutragen.

Grundsätzlich sind die Personenstandsregister jahrgangsweise zu führen bzw. am Jahresende abzuschließen.

§ 61 erlaubt Einsicht nur Behörden, Dienststellen der NSDAP und den in den Büchern eingetragenen Personen, deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen.

(Reichsgesetzblatt 1937 I S. 1146-1152)

In der ersten **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938**, die genaue Anweisungen zum Führen der Register enthält, wird u.a. festgelegt, dass auch die frühere Zugehörigkeit zu einer jüdischen Religionsgemeinschaft vermerkt werden muss (§12 Abs. 3).

§ 13 bestimmt die Führung von Sammelakten für das Geburtenbuch und das Sterbebuch, die nach Jahrgängen zu ordnen sind. „In die Sammelakten hat der Standesbeamte alle Schriftstücke aufzunehmen, die sich auf die Führung der Personenstandsbücher beziehen, insbesondere die ihm zugehenden Anträge, Anzeigen und Mitteilungen, die bei ihm eingereichten Urkunden, die Verfügungen der Aufsichtsbehörde, die Entscheidungen der Gerichte, die von ihm aufgenommenen Verhandlungen sowie seine eigenen Entscheidungen und Anordnungen.“ (Abs. 2)

„Für jedes Blatt im Familienbuch ist ein besonderes Sammelaktenheft zu führen.“ (Abs. 4)

Bei Eheschließungen ist nachzuweisen, dass kein Ehehindernis vorliegt (§ 17). Vorzulegen sind ferner die Geburtsurkunden der Eheschließenden und die Heiratsurkunden ihrer Eltern. Die Verlobten haben sich schriftlich über die Rassezugehörigkeit und Religionsverhältnisse ihrer Großeltern zu äußern (§ 19). Die Angaben zu den Eltern im Familienbuch Teil 2 zu Staatsangehörigkeit, Reichsbürgerrecht und rassische Einordnung müssen durch Urkunden belegt werden (§ 37 Abs. 1).

Bei Geburten ist ein Auszug aus dem Familienbuch oder die Heiratsurkunde der Eltern vorzulegen, bei unehelichen Geburten die Geburtsurkunde der Mutter (§ 50).

Bei Sterbefällen ist die Geburtsurkunde und ggfs. die Heiratsurkunde vorzulegen (§ 66).

(Reichsgesetzblatt 1938 I S. 533-550)

Mit dem **Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15. Januar 1951** wurde für Vertriebene die Zuständigkeit des Standesamtes I in Berlin festgelegt. Für Sterbefälle in Konzentrationslagern wurde ein Sonderstandesamt in Arolsen eingerichtet. (Bundesgesetzblatt 1951 I S. 57-58)

Das **Personenstandsgesetz vom 18. Mai 1957**, das zum 1. Januar 1958 in Kraft trat, führte das Familienbuch erneut ein, das insbesondere für Vertriebene als wichtig erachtet wurde. Zu führen waren nun ein Heiratsbuch, ein Familienbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch. Das Familienbuch war dazu bestimmt, den jeweiligen Personenstand der Familienangehörigen ersichtlich zu machen (Art. 1,2).

Hinsichtlich der Eheschließung blieb es beim Aufgebot und den dazu beizubringenden Unterlagen, nämlich Geburtsurkunden, Abschriften aus dem Familienbuch und evtl. erforderliche Einwilligung der Eltern bzw. des Vormunds. Das Aufgebot darf nur erlassen werden, wenn der Eheschließung kein Ehehindernis entgegensteht (Art. 1,5).

Im Geburten- und Sterbebuch wird die Religion nur mit Zustimmung der Eltern bzw. des Anzeigenden eingetragen (Art. 1,18 und 31).

Über die Religionsverhältnisse hat der Standesbeamte Zählkarten für statistische Zwecke anzulegen (Art. 1,65). (Bundesgesetzblatt 1957 I S. 518-528)

Die Zählkarten werden über die Statistischen Ämter der Gemeinden oder Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung zugleitet. (Runderlass Innenministerium NW vom 3.8.1976, MinBl NW 1976 S. 1807)

Zwischen 1925 und 1938 sind die Hinweise, mit denen zwischen den Registern die Verbindungen hergestellt wurden, nicht in diesem Umfang in die Zweitbücher übernommen worden. 1975 sind die Hinweise ins Zweitbuch ganz abgeschafft worden. (Füchtner S. 29)

In einem **Runderlass des Innenministerium NW vom 3. 8. 1976** wurde dazu bestimmt, dass die Nebenregister und Zweitregister der Zivilstandsregister bei den Personenstandsarchiven aufzuheben seien. Weiter heißt es zu den Zweitbüchern in § 14,2:

„Hinweise werden zu den Nebenregistern und Zweitregistern nicht beigeschrieben. Die Personenstandsarchive sind jedoch an den Hinweismitteilungen zur internen Auswertung interessiert. Den Standesbeamten wird daher anheimgegeben, die bei ihnen eingehenden Hinweismitteilungen nach Beschreibung, ggf. monatlich gesammelt, an die Personenstandsarchive zu übersenden.“

Zu den Sammelakten heißt es § 15,2:

„Es ist beabsichtigt, die Sammelakten zu älteren Personenstandsbüchern im Original durch die Personenstandsarchive aufbewahren zu lassen, sobald die räumlichen Voraussetzungen hierzu geschaffen sind.“

Es soll „nach Möglichkeit von einer Ersatzverfilmung durch die Gemeinden abgesehen werden. Läßt sich aus räumlichen Gründen die Ersatzverfilmung nicht vermeiden, so sollte diese im Be- nehmen mit dem zuständigen Personenstandsarchiv erfolgen und jedenfalls – wie bisher – auf Sammelakten beschränkt bleiben, die älter als 50 Jahre sind. Über die verfilmten Akten ist ein Verzeichnis anzulegen. Die Filme sind in einem Raum zu lagern, der den besonderen klimati- schen Anforderungen für eine Dauerlagerung genügt, so dass eine mindestens fünfzigjährige Haltbarkeit gewährleistet ist.“

(MinBl NW 1976 S. 1796-1804, hier S. 1798)

Namensverzeichnisse zu den Registern konnten nach einer Ministerialverfügung von 1878 meh- rere Jahrgänge umfassen, ein Bundesratsbeschluss von 1900 verlangte Namensverzeichnisse zu jedem jahrgangsweise geführten Register. Zweitbücher sind ab 1928 mit Namensverzeich- nissen versehen worden, doch konnten sich die Standesbeamten 1968 von der Führung von Namensverzeichnissen zu den Zweitbüchern befreien lassen.

(J. Füchtner, Quellen rheinischer Archive zur neuzeitlichen Personen- und Familiengeschichte, Siegburg 1995, S. 31)

### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 27. Juli 2000 in der Fassung vom 15. August 2007**

#### § 45 Führung der Sammelakten

(1) Für die Führung der Sammelakten gilt Folgendes:

1. Die Sammelakten für das Heiratsbuch sind für jeden Eintrag getrennt und nach Jahrgängen und Nummern des Heiratsbuches geordnet zu führen. Sie sollen insbesondere die Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung mit allen Anlagen und sonstige Schriftstücke zum Hei- ratseintrag enthalten, soweit diese nicht an die Verlobten zurückgegeben worden sind.
2. Die Sammelakten für das Geburten- und Sterbebuch sind jahrgangsweise und nach der Nummer des Eintrags, bei Randvermerken nach dem Datum des Randvermerks geordnet zu führen.
3. Die Sammelakten für das Familienbuch sind für jedes Familienbuch getrennt und nach dem Kennzeichen des Familienbuches alphabetisch geordnet zu führen. Sie sollen alle Schriftstücke enthalten, die Grundlage für eine Eintragung in das Familienbuch waren. Wird das Familienbuch am Ort der Eheschließung fortgeführt, so können die Schriftstücke zu den Sammelakten für das Heiratsbuch genommen werden. Die Sammelakten zum Familienbuch bleiben bei dem Stan- desbeamten, der die Eintragung in das Familienbuch vorgenommen hat. Eine Ausnahme be- steht nur bei Neuanlegung des Familienbuches nach Verlust (§ 394 Abs. 4).

4. Entscheidungen, die nicht zu einer Eintragung in ein Personenstandsbuch führen, sind zu den Sammelakten des betreffenden Personenstandsbuches zu nehmen. Ist die Entscheidung für einen Eintrag im Geburten- oder Sterbebuch bedeutsam, so ist am unteren Rande des Eintrags auf die Fundstelle in den Sammelakten zu verweisen.

5. Schriftstücke - insbesondere Beurkundungen und Beglaubigungen nach den §§ 367 bis 370a, 372 bis 374 und 377 bis 381b -, die einen Eintrag im Personenstandsbuch eines anderen Standesbeamten betreffen, sind in einem besonderen Band der Sammelakten aufzubewahren.

(2) Nach anderen Gesichtspunkten geordnete Aktenablagen können verwendet werden.

#### § 46 Aufbewahrung der Akten

(1) Die Sammelakten sind dauernd aufzubewahren. § 49 (Sprache und Schrift) gilt entsprechend, jedoch können abweichend von Absatz 4 dieser Vorschrift die in die Sammelakten aufzunehmenden Schriftstücke (z. B. Niederschriften) auch mit den für Personenstandsurkunden zugelassenen Verfahren (§ 87 Abs. 5 Satz 2) hergestellt werden. Schriftstücke, die sich auf einen bestimmten Personenstandsfall beziehen, aber nur Hinweise oder Anträge auf Ausstellung von Personenstandsurkunden betreffen, können nach den allgemein geltenden Vorschriften über die Behandlung von Akten vernichtet werden; dies gilt auch für solche Schriftstücke zum Zweitbuch.

(2) Die Aufbewahrung aller sonstigen Akten richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften.

([www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund\\_27072000\\_V5a133118169.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_27072000_V5a133118169.htm))

Im **Personenstandsgesetz vom 19. 2. 2007**, das mit dem 1. 1. 2009 in Kraft getreten ist, werden die Sammelakten erstmals ausdrücklich im Gesetzestext genannt.

Es heißt dort § 6 „Dokumente, die einzelne Beurkunden in den Personenstandsregistern betreffen, werden in besonderen Akten (Sammelakten) aufbewahrt.“ In der amtlichen Begründung wird hierzu bemerkt, dass den Sammelakten angesichts des neuen (ab 2009 geltenden) Systems, nur noch Kerndaten des Personenstandsfalls zu beurkunden, besondere Bedeutung insbesondere für die Rekonstruktion der Register im Verlustfall zukomme, wobei ein Untergang beider Register aber eher als theoretisch angesehen wird.

Weiter in § 7 Abs. 2 „Für die Sammelakten endet die Pflicht zur Aufbewahrung mit Ablauf der in § 5 Abs. 5 für das jeweilige Register genannten Frist.“ Die amtliche Begründung hierzu besagt: „Eine dauernde Aufbewahrung der Sammelakten ist nach Absatz 2 nicht erforderlich, weil das Ergebnis der in den Sammelakten befindlichen Unterlagen im jeweiligen Personenstandsregister zusammengefasst ist.“

Die Begründungen, die sich allerdings auf die ab 2009 anfallenden Sammelakten beziehen, sind widersprüchlich und schieben die Verantwortung den Archivaren zu, die über die weitere Ver-  
wahrung zu entscheiden haben.

(B. Gaaz/H. Bornhofen, Personenstandsgesetz. Handkommentar mit Materialien, Frankfurt/M. -  
Berlin 2008, S. 38, 41, 448f.)

Stand: April 2009